

ZIP 2019, A 97

328

BGH zum Widerrufsrecht bei Konditionenanpassung

Passen die Parteien im Rahmen einer unechten Abschnittsfinanzierung die Konditionen eines bestehenden Darlehensvertrags an, bietet der Darlehensgeber nach der gebotenen objektiven Auslegung dem Darlehensnehmer für die Konditionenanpassung die Vereinbarung eines vertraglichen Widerrufsrechts auch dann nicht an, wenn er eine Widerrufsbelehrung erteilt. Das hat der BGH mit Urteil vom **16. 7. 2019 (XI ZR 426/18)** entschieden und damit sein Urteil vom 23. 1. 2018 (BGH ZIP 2018, 719, dazu EWiR 2018, 323 (*Schultheiß*)) fortgeführt.